



Handlungstext

Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs

SW 7

BESCHLUSS

Handlungstext

Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs

Beschluss des Synodalen Weges
von der Synodalversammlung am 3. Februar 2022 gefasst

Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs. Handlungstext / hg. vom Büro des Synodalen Weges. - Bonn 2022. - 6 S. - (Der Synodale Weg ; 7).

Handlungstext

Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs

(1) Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, im Verhältnis von ortskirchlicher Vielfalt und weltkirchlicher Einheit seinen Dienst für das Volk Gottes wahrzunehmen. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört die Einbindung der Ortskirche in die Gesamtkirche. Bei der Bestellung von Bischöfen müssen daher Orts- und Gesamtkirche zusammenwirken, wobei entsprechend der Weichenstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils das Volk Gottes insgesamt als handelndes Subjekt in Erscheinung treten soll. Deshalb ist es dringend notwendig und geboten, das Volk Gottes der diözesanen Ortskirche stärker als bisher an der Bestellung der Bischöfe zu beteiligen.

(2) Der Codex Iuris Canonici (CIC) nennt in can. 377 § 1 zwei gleichberechtigte Möglichkeiten der Bischofsbestellung: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Allerdings wird im Folgenden das Wahlrecht nicht entfaltet, sondern nur das päpstliche Ernennungsrecht, für das die Bischöfe und Bischofskonferenzen Kandidatenlisten erstellen. Diese sind aber für den Papst nicht verbindlich. In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Bischofsbestellung zu den sogenannten „gemischten Angelegenheiten“ von Kirche und Staat, sodass hier nicht nur das innerkirchliche Recht des CIC zu beachten ist, sondern auch die entsprechenden

Regelungen in den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Konkordate haben uneingeschränkt rechtlichen Vorrang vor dem kirchlichen Recht (can. 3 *CIC*). Nach den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erstellen die Domkapitel und Bischöfe Kandidatenlisten für den Apostolischen Stuhl, aus denen der Papst nach dem Bayerischen Konkordat einen Bischof frei auswählt, nach dem Preußischen und Badischen Konkordat eine Dreierliste erstellt, aus denen wiederum das jeweilige Domkapitel in freier und geheimer Abstimmung einen Bischof wählt. Dabei ist zu beachten, dass es bei Abschluss der Konkordate nur das Domkapitel als Beratungsgremium des Bischofs gab. Zwischenzeitlich sind weitere Beratungsgremien eingerichtet worden, die künftig im Geiste der Konkordate an der Bischofsbestellung zu beteiligen sind.

Beschluss

(4) Es wird eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung der jeweiligen Domkapitel bei der Bestellung von Bischöfen erarbeitet und erlassen. Darin wird den Domkapiteln empfohlen, bei einer anstehenden Bischofsbestellung sich selbst zu verpflichten, folgendes Verfahren anzuwenden: Der Synodale Rat der Diözese¹ wählt ein Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt. Als Mindestkriterien gelten:

¹ Vgl. den Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“.

-
- Die Mitglieder des Gremiums werden möglichst geschlechter- und generationengerecht ausgewählt.
 - Für die Mitglieder des mitbestimmenden Gremiums gelten die gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie für die Mitglieder des Domkapitels. Das gilt insbesondere für das päpstliche Geheimnis.
 - Gemeinsam mit dem Domkapitel legt dieses Gremium die Liste geeigneter Kandidaten fest, welche das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet.
 - In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat gilt, verpflichtet sich das Domkapitel darüber hinaus, vor seiner Wahl aus der Dreierliste des Apostolischen Stuhls das vom synodalen Rat der Diözese gewählte Mitwirkungs-gremium anzuhören. Das Gremium ist berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben.

Die Musterordnung enthält auch Regelungen für den Konfliktfall.

Begründung

(5) Nach kirchlichem Recht kommt dem jeweiligen diözesanen Gottesvolk bisher allenfalls eine indirekte, sehr begrenzte Mitwirkung zu, insofern der Nuntius auch die Meinungen „anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen“ (can. 377 § 3 CIC) kann. Nach konkordatärem Recht sind keinerlei Mitwirkungsrechte der Gläubigen vorgesehen. Ekklesiologisch sinnvoll ist es jedoch, das gesamte Gottesvolk der Diözese - also auch die Priester außerhalb des Domkapitels,

die Diakone und die Gläubigen ohne Weihe - in die Bischofsbestellung einzubinden. Unter der derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslage sind folgende Formen der Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes möglich: ein Mitentscheidungsrecht bei der Erstellung der Kandidatenliste und ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der Kandidatenliste. Diese beiden Rechte können durch die freiwillige Selbstbindung des jeweiligen Domkapitels verwirklicht werden.

